VERORDNUNG (EG) Nr. 642/2000 DER KOMMISSION

vom 28. März 2000

zur Eröffnung von Tranchen für die Einfuhr von Qualitätsweichweizen bzw. von Qualitätshartweizen im Rahmen von Zollkontingenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 778/1999

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluß der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL [1], insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 778/1999 der Kommission vom 15. April 1999 zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents von 300 000 Tonnen Qualitätsweizen und 50 000 Tonnen Hartweizen sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 529/97 und (EG) Nr. 2228/96 [2] regelt die Einfuhr im Rahmen der genannten Kontingente.

(2) Es empfiehlt sich unter Berücksichtigung der Marktlage in der Gemeinschaft, für die Beantragung von Lizenzen zur Einfuhr im Rahmen des Kontingents von 300 000 Tonnen Qualitätsweizen eine Frist festzulegen.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Frist für die Beantragung der Lizenzen für die Einfuhr von Weichweizen des KN-Codes 1001 90 99, der der Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 778/1999 entspricht, beginnt ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung. Diese Frist dauert 45 Tage.

(2) Nach Maßgabe dieses Artikels dürfen insgesamt je 100 000 Tonnen Weichweizen eingeführt werden.

(3) Die Einfuhr der vorstehenden Mengen unterliegt den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 778/1999.

Artikel 2

(1) Die Frist für die Beantragung der Lizenzen für die Einfuhr von Hartweizen des KN-Codes 1001 10 00 der der Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 778/1999 entspricht, beginnt ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung. Diese Frist dauert 45 Tage.

(2) Nach Maßgabe dieses Artikels dürfen insgesamt je 50 000 Tonnen Hartweizen eingeführt werden.

(3) Die Einfuhr der vorstehenden Mengen unterliegt den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 778/1999.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. März 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 146 vom 20.6.1996, S. 1.
[2] ABl. L 101 vom 16.4.1999, S. 36.